

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 8. Oktober 2019

Nr. 27

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum** ..... 1

### **Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land am 16. Oktober 2019** ..... 2, 3

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf... 3
- **Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 01.10.2019 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 26.09.2019** ..... 3 - 9

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Verbandsgemeinde Weida-Land  
Vorsitzender

Nemsdorf-Göhrendorf, 02.10.2019

Bekanntmachung

zur 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land  
am **Mittwoch, dem 16.10.2019 um 19:00 Uhr**  
**Kulturhaus Obhausen - kleiner Saal**  
Hallesche Straße 24, 06268 Obhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.  
Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

- Öffentlicher Teil:**
- 1 Beginn der Sitzung
  - 2 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
  - 3 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  - 5 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.07.2019 - öffentlicher Teil
  - 6 Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
  - 7 Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden
  - 8 Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEK) der Verbandsgemeinde Weida-Land
  - 9 Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2018
  - 10 Übertragung der Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Verbandsgemeinde Weida-Land an den TAWL AöR
  - 11 Übernahme der Trinkwasserhochbehälter in Schraplau und Alberstet vom Trink- und Abwasserbetrieb Weida - Land AöR
  - 12 Prioritätenliste der Baumaßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur
  - 13 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kuckenburg
  - 14 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kuckenburg
  - 15 Berufung der stellvertretenden Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Albersroda
  - 16 Berufung des Ortswehrleiters der Feuerwehr Nemsdorf - Göhrendorf
  - 17 Informationen, Anfragen und Anregungen
  - 18 Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentlicher Teil:**

- 19 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.07.2019 - nichtöffentlicher Teil
- 20 Informationen des Vorsitzenden und der Verbandsgemeinderäte
- 21 Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Mylich  
Vorsitzender

**Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**, beschlossen am 30.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/NG/004 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 01.10.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.10.2019

Jürgen Reh  
Bürgermeister

- Siegel -

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 30.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT  
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1  
Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Nemsdorf-Göhrendorf“.

## § 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf“.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3 TVöD.

### § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA den folgenden ständigen Ausschuss:

- Bauausschuss

**§ 6****Beratender Ausschuss**

- (1) Beratender Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA ist der Bauausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bauausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 7****Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

**§ 8****Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 9****Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (1) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 2 TVöD.

**§ 10****Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

An den Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 11**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 12**

#### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

#### **§ 13**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Nemsdorf - Hauptstraße 57  
Göhrendorf – Dorfstraße 26

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.  
Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.  
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs  
in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf in der Fassung vom 14.01.2015 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.10.2019

Jürgen Reh  
Bürgermeister

- Siegel -

### Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf



- Siegelabdruck -



**Landkreis Saalekreis**

Merseburg, 26.09.2019

**DER LANDRAT**

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf  
c/o Verbandsgemeinde Weida-Land  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf  
Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019/NG/004 vom 30.07.2019**

Sehr geehrter Herr Reh,

gegenüber der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf, beschlossen vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2019/NG/004 am 30.07.2019, wird hiermit genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thamm  
SB Kommunalaufsicht